Bavar.
52
Fiche

Digitized by Google

Andeutungen,

das

Justizwesen

im

Baierischen Rheinkreise betreffend;

als Rechtfertigung meines Schweigens in der Ständeversammlung, gelegenheitlich der vielen diesem Justizwesen gehaltenen unbedingten Lobreden.

Von

C. Adolay,

Notär.

„Glückliche Unterthanen sind der unversiegbarste Schatz eines Fürsten," sagt der edle Malesherbes. Ist dieser Satz richtig, so muß wohl derjenige ein guter Bürger seyn, welcher das Glück seiner Mitbürger zu befördern oder ihre unglückliche Lage zu mildern sucht.

Frankenthal,

gedruckt und verlegt von Enderes und Hertter.

1820.

52
HE

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wenn es wahr ist, daß die Gesetze für Alle gegeben sind, daß sie die hundert Tausende der Reichen, wie die Sparpfennige der Armen schützen sollen, daß endlich der Tempel der Justiz allen Staatsbürgern ohne Unterschied, zu jeder Zeit, und in jeder Rechts-Angelegenheit zugänglich seyn müsse; so ist nicht zu läugnen, daß das französische Justizwesen im Allgemeinen, insbesondere aber das Formelle der Gerichts-Ordnung auf den Rheinkreis nicht passe, und einer Total-Reform bedarf; sollen nicht die Klagen allgemein werden, und die schönen Institutionen am Ende mit ihren erbärmlichen Formalitäten zusammen stürzen.

Ich denke es sollte überflüssig seyn, vor Allem zu bemerken, daß ich der neuern französischen Gesetzgebung und insonderlich den erhabenen Grundsätzen, welche dieses Gebäude unterstützen, von Herzen zugethan bin. Gleichzeitig mit der französischen Staatsumwälzung in das öffentliche Leben eintretend, kannte ich bis jetzo als Beamter, als denkender und fühlender Staatsbürger, nichts Anziehenderes, nichts der Menschenwürde mehr Entsprechenderes, als die schönen, der Natur und dem Wesen des Menschen so sehr anpassenden Grundsätze der Freyheit und Gleichheit; die Aufhebung

der unnatürlichen Vorrechte der privilegirten Kasten, der drückenden Zehnten und Feudal-Prästationen. Dreißigjährige innige Bekanntschaft mit der neuen Gesetzgebung und ihren öftern Umänderungen und Folgen, täglicher Verkehr mit den Beamten der Verwaltung und Rechtspflege, mit meinen Mitbürgern aus allen Klassen, geben mir vielleicht einiges Recht, über den jetzigen Zustand dieser neuen Gesetze in dem Rheinkreise, meine aus den reinsten Absichten, aus der vollsten Ueberzeugung, ohne Haß noch Vorliebe hervorgehenden Ansichten, um so unbefangener mitzutheilen, als ich am Ziele meiner Laufbahn als Beamter und Geschäftsmann auf dem Punkt stehe, mich in die große Reihe der Staatsbürger ohne Amt noch Beruf, zurückzuziehen, und so kein anderes Interesse mich an die Gesetzgebung mehr knüpfen wird, als jenes allgemeine, — welches jeden guten Bürger, jeden Familienvater, jeden Patrioten beseelt.

Ich hoffe und fürchte nichts von meinen Aeusserungen, leiste Verzicht auf den Beyfall und jede Belohnung, bin fest entschlossen die wenigen Tage, die mir noch übrig bleiben, von den öffentlichen Geschäften abgeschieden, in häußlicher stiller Ruhe zu verleben, und diesen ruhigen Privatstand, verbunden mit der Achtung meiner Mitbürger und der Liebe meiner Familie, als mein einziges Glück auf Erden, als die süsseste Belohnung dreißigjähriger Arbeit zu schätzen und zu genießen.

Ich fand für nöthig dieses Alles voraus zu schicken, um jeder Mißdeutung, jeder Auslegung, jedem Vorwurfe etwaiger Privat-Absichten zu begegnen.

Nichts leitet mich in meinen Bemerkungen, als reiner Bürgersinn, Wahrheit und das Verlangen zur Verbesserung unserer Gesetze mein Schärflein beizutragen, den Tribut meiner geringen Erfahrungen und langjährigen Beobachtungen auf dem Altar des Vaterlandes niederzulegen, und so bei meinem Austritt aus dem öffentlichen Leben, die letzte meiner Berufspflichten zu erfüllen. Noch eine hauptsächliche Verwahrung finde ich hier nöthig. Ich trete zwar als Armenadvokat auf und bin stolz auf diesen Titel; doch gelten meine Worte der Gesammtheit, wenigstens der großen Mehrheit des Volks. Das eingeführte, höchst wohlthätige Armenrecht schützet die dürftige Klasse gegen jeden Druck, gegen die so empörende als schreckliche Verweigerung der Justiz, obschon die Gränzen noch nicht genau bestimmt sind, welche den individuellen Anspruch auf dieses heilige Recht begründen. Ich spreche indessen für die ganze bürgerliche Gesellschaft, für alle meine Mitbürger, deren jeder fordern kann, daß die Straße zum Tempel der Themis von allen Schlacken und Hindernissen gereiniget werde, die ihn für so Manchen bisher unzugänglich erhalten haben. Auch dem Reichern muß es daran gelegen seyn, seine minder begünstigten Brüder in dem Genuße ihrer bürgerlichen Rechte ungestört und klagelos zu sehen; nur dadurch genießt er ruhig und vollkommen sein eignes Glück.

Ich hätte noch Manches als Vorrede zu sagen ehe ich in den Text selbst eingehe; allein meine Bemerkungen sollen keinen Folianten anfüllen, und so beschränke ich mich nur auf einige noch wesentliche Vorerinnerungen.

Die Franzosen, deren Hauptgesetze uns noch regieren, fühlen selbst die Nothwendigkeit, in ihren dreißig tausend neuen Gesetzen, deren Tausende, tausend andere widerrufen oder ihnen widersprechen, deren Nachsuchung allein schon mehrere Bände und die größte Uebung erfordern, Klarheit und Ordnung einzuführen; daher die vielen neuern, theils chronologisch, theils alphabetisch, theils nach Materien mit und ohne Hinweglassung des Ueberflüssigen, die veralteten und aufgehobenen Verfügungen, geordneten Sammlungen ihrer unzähligen Gesetze und Verordnungen, deren viele als konstitutionswidrig erklärt werden, weil sie von dem unumschränkten Machthaber nur zu oft ohne Beyrath und Zustimmung der gesetzgebenden Mitbehörde, des Tribunats, des Senats oder der Deputirten-Kammer erlassen wurden. Und doch haben die Franzosen den großen Vorzug in den seit dreißig Jahren in Frankreich erlassenen Gesetzen, nur eine, freilich durch ihre verschiedenen politischen Umwandlungen modifizirte jedoch für sie und aus ihnen hervorgegangene Gesetzgebung zu befolgen. Wie ganz anders verhält es sich mit den eroberten und erst späterhin mit Frankreich vereinigten Ländern. In diesen gilt nur der Theil der französischen Gesetze, den die Regierungs-Commissäre oder die Regierung selbst, es sey aus ökonomischen oder politischen Ansichten auszugsweise für diese Länder publiziren zu lassen für gut fanden. Wie schwer ist es oft aus solchen Gesetz-Parzellen den wahren Geist und Sinn des Gesetzgebers aufzufassen? Läßt er sich mit oder ohne Rücksicht auf die nicht publizirten

Bruchstücke des Gesetzes bestimmen? War der publizirende Regierungs-Commissär, der die Zerstückelung befahl, oder die ursprüngliche gesetzgebende Behörde, der eigentliche Legislator dieser Länder? An diese Fragen reihen sich natürlich die Trennung dieser Provinzen von Frankreich, die seit dieser Epoche erfolgten gesetzlichen Veränderungen, die den Bayern, und auch dem Rheinkreise freilich mit großen, jedoch noch sehr unbestimmten Modifikationen gegebene neuere Verfassung, welche die Tendenz, den Geist unserer bestehenden Gesetzgebung, von jenem der französischen Gesetze, wesentlich verschieden machen. Wenn also die Franzosen in ihren allgemeinen, nicht verstümmelten, von einem und demselben Geiste für sie alle ausgegangenen Gesetzen ein Chaos erblicken, aus welchem sie den wahren Sinn herauszufinden kaum im Stande sind, um wie viel schwieriger ist die Aufgabe für den rheinländer Rechtsgelehrten, welcher aus seiner zerstückelten so vielfach und in so verschiedenem Sinne modifizirten Gesetzgebung, seine einfachen Regeln, seine bestimmten Rechts-Grundsätze ausheben soll. Wie viele Rechtsgelehrten, die nicht im Besitz mehrerer hundert Bände der französischen Gesetze, Kommentarien und Repertorien sind, können wohl in der ersten besten, etwas verwickelten Rechtsfrage richtigen Bescheid geben? Sind es nicht die großen Lücken in den Gesetzen, die ewigen bei der geringsten Rechtssache aus den Gesetzen selbst entstehenden rationes dubitandi et decidendi, welche der Prozeßsucht ihren Spielraum so sehr erweitern und jedem mit dieser Sucht Befallenen sogleich Mittel und Waffen liefern, womit er seinen Gegner

zu überwinden hoffet? Diesen aus der Natur der Sache fließenden Uebelstand, gestehen die vernünftigern, erfahrnern französischen Rechtsgelehrten offenherzig ein; a) sie gestehen ihn ein, bey ihrem großen Vorzug gegen uns; bei ihren allgemeinen, für sie allein ergangenen nie durch fremde Einmischung, also im alleinigen Interessen ihrer Nation ergangenen Gesetzen; warum sollten wir es nicht auch eingestehen, die wir so viele Ursache mehr haben, dieses freymüthige Geständniß abzulegen?

Laßt uns der Wahrheit huldigen, uns von keinem Blendwerke täuschen, und indem wir den erhabenen Prinzipien, auf welchen die französischen Gesetze im Allgemeinen ruhen, unsere schuldige Verehrung zollen, zugleich die feste und unwidersprechliche Behauptung aufstellen, daß das französische verwickelte Justizwesen wie es dermalen im Gange ist, insbesondere aber das formelle der Gerichts-Ordnung auf die einfachen Bewohner des Rheinkreises nicht paßt, und eine Total-Reform, der Wunsch und das Bedürfniß Aller geworden ist ....

Ich gehe nun zur Sache, da ich mein Thema so ganz offen und unumwunden aufgestellt habe; will aber doch

---

a) Man lese hierüber unter andern den kürzlich erschienenen Traité des nullités de droit en matière civile, par J. G. Perrin avocat und dessen Rezension in der französischen Themis durch den Advokaten Guy, in welcher derselbe pag. 455., die Sönderung der dispositions oiseuses et inefficaces unserer verschiedenen Codexe als den besten Nullitäten-Traktat vorschlägt.

noch ehe ich mich einlasse, erklären, daß hier weder Jurist, noch Notär, weder Richter, noch Advokat, sondern der redliche Bürger allein spricht, der Niemanden anzugreifen, keinen Schaden oder Nachtheil zu bringen sucht, Alles nur von aussen und durch die Resultate, wie jeder seiner Mitbürger, nach der gesunden Vernunft beurtheilt; einzig und allein die Absicht hat, seinem Vaterlande eine einfachere und bessere, zweckmäßigere Gerichtspflege herbey zu führen, und zugleich das Bekenntniß ablegt, daß die einzuführende Verbesserung und die hierzu geeigneten Vorschläge seine Kräfte weit übersteigen; umfassende Kenntnisse, langjährige Erfahrungen und tiefe Einsichten in Anspruch nehmen, die nur von den ersten Rechtsgelehrten, von den bewährtesten Staatsmännern gefordert werden können.

Ich werde nichts thun als die Mängel rügen, die jeder einsieht. Ist das Mangelhafte, Unzweckmäßige, Lästige richtig dargestellt, klar erwiesen, so wird die Abhülfe schon erfolgen.

Wenn ich behaupte, daß das französische Justizwesen für den Rheinkreis nicht passet, unsern Sitten, Gewohnheiten, unsern einfachen Begriffen von der Justizpflege nicht entspricht, so bin ich, weit entfernt, irgend einen Verdacht auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Vortrags, auf die Trennung der Gewalten, auf die nothwendige Aufsicht über die verschiedenen Gerichts-Beamten, auf die schöne Institution der Vermittlungs-Aemter zu werfen. Die lästigen Formalitäten, die jedoch mit unserer ganzen Organisation zusammenhängen, wünschte ich allein beseitiget zu wissen; und in dieser

Hinsicht werde ich auch diese Organisation selbst, in ihren Beziehungen auf meinen Gegenstand, hie und da berühren und sogar tadeln müssen.

Ich habe vor etwa zehn Jahren in einer dickleibigen Vorstellung an Se. Exzellenz den damaligen französischen Großrichter, Minister der Justiz (wovon mehrere Abschriften an das königl. Staatsministerium der Justiz durch Se. Exzellenz den Herrn Hofcommissär von Zwackh und den Herrn Staatsrath, General-Direktor Vanderbeck gekommen sind) ausführliche Klagen geführt, gegen die lästigen, kostspieligen und meistens überflüssigen Formalitäten, welche das Gesetz für die Veräußerung und Vertheilung der liegenden Gründe dürftiger Pupillen unumgänglich vorschreibt.

Ich habe durch die Tax-Ordnung und das Gesetz über die Registrirungs-Gebühren erwiesen, daß diese Formalitäten, welche das Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz der pupillär Interessen verordnet hat, in einem starken Drittheil der Fälle, welche ihre Anwendung zulassen, das pupillar Vermögen ganz oder größtentheils aufzehren, meistens unnöthig und überflüssig sind, in ihrem wesentlichen Zweck leicht entbehrt und durch kurze kostenlose Surogate ersezt werden könnten.

Das Schreiben des französischen Großrichters, dessen Beruf es gewiß nicht war, die Gesetz-Bücher Frankreichs, auf welche ihr damals großer Kaiser so stolz war, zu tadeln, ließ meinen Bemerkungen alle Gerechtigkeit wiederfahren, versicherte mich, meine Betrachtungen wären ganz richtig und seyen der zur Modifikation der Gesetze in seinem Ministerio niedergesez-

ten Commission zur Prüfung und Würdigung mitgetheilt worden.

Es würde mich zu weit führen, die zwar der Sache nicht fremden aber doch zu weitläuftigen Gründe, für meine damalige Behauptung hier zu wiederholen.

Meine, vier und zwanzig Bogen starke Schrift, bewieß bis zur Evidenz, daß eine Verlassenschaft von 1200 Franken (deren es in unserm Kanton auf drei wenigstens eine giebt) in welcher Pupillen mit betheiliget seyen, durch nothwendige sub poena nullitatis vorgeschriebene Formalitäten, um die Hälfte absorbirt und die geringeren nächst ganz consumirt werden mußten, daß also in tausend Fällen von drei tausend, die Vorschriften der Gesetze ihren Zweck, (die Erhaltung und den Schutz des Pupillar-Vermögens) ganz verfehlten.

Die Hauptursache dieser mangel- und fehlerhaften Gesetze glaubte ich zu jener Zeit wie heute noch, in der Allgemeinheit der gesetzlichen Verfügungen b), hauptsächlich aber

---

b) Diese Allgemeinheit der französischen Gesetze, hat bekanntlich ihren Ursprung, in dem von den Franzosen in ihrer Revolution geheiligten Prinzip der bürgerlichen Gleichheit. So schön dieses Prinzip in der Theorie — lautet, so kann sich der denkende Mann doch nicht bergen, daß es nicht immer und in jeder Beziehung auf das menschliche Leben anzuwenden sey. Einer absoluten Gleichheit, stehen des Menschen phisische und psichische Kräfte, die Individualität, die in der heutigen Gesellschaft noch bestehende Rangordnung, die von dem nicht minder heiligen Prinzip der Sicherheit des Eigenthums unzertrennliche Verschiedenheit der Vermögensumstände, allenthalben im Wege. Es kann demnach unter den Vernünftigeren von keiner anderen po-

in dem Umstande zu finden, daß Frankreichs Gesetze nur durch und für Großstädter gemacht wurden, (was waren sonst die Staatsräthe und sieben Achttheile der gesezgebenden Behörden?) daß die Gesetzgeber in ihren Vorschlägen nur die Bewohner von Paris, Lyon, Bordeaux und Marseille im Auge hatten ohne sich viel um die armen Landleute zu bekümmern.

Was inzwischen für Paris und Lyon sehr zweck-

---

litischen Gleichheit mehr die Rede seyn, als von jener, welche jedem Staatsbürger vor dem Gesetze zustehet. Allein schon jedes Gesetz, welches zwischen Personen einen privilegirten Richter anweißt, bloß die mehr besteuerte und reichere Klasse zum Wahlamte, zu den Geschworenen und Landständen zuläßt, ist eine offenbare Verletzung des strengen Prinzips der Gleichheit. Und doch giengen bekanntlich in Frankreich alle Gesetze von diesem so unbestimmten Prinzip aus. Man sollte glauben die Gesetzgebung Napoleons sey eine Art von Recrimination gegen dieses Prinzip, welches dem stolzen Sieger in seiner furchtbaren Höhe anstößig seyn mußte. Höchst bemerkenswerth ist hier die sonderbare Wirkung dieser gleichheitlichen Tendenz in der französischen Gesetzgebung. Zu Gunsten der Armen, zum Schutze der minder Mächtigen eingeführt, sollte eigentlich das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit der niederen Klasse allein Vortheil bringen und gerade dieser Klasse bringt die aus diesem Prinzipe hergeleitete französische allgemeine Gesetzgebung den größten Nachtheil. So erfolgen aus der schönsten Theorie oft die schiefsten Resultate, wenn diese Theorie dem wirklichen Leben, den bestehenden Verhältnissen der staatsbürgerlichen Ordnung nicht angepaßt wird. Wie oft sind die Rechte des Menschen mit jenen des Staatsbürgers verwechselt worden, und doch stehen beide nur zu oft in offenbarer Fehde.

mäßig verordnet werden kann, dürfte wohl auf die Einwohner eines Dorfes, oder eines Landstädtchens nicht sonderlich passen. Ein elender Schuster oder sonstiger Handwerker der Hauptstadt, gilt für einen armen Teufel, wenn schon dessen Verlassenschaft 50,000 Franken beträgt. In unsern Dörfern ist eine Hinterlassenschaft von diesem Betrag ein rara avis.

Daß für jene beträchtlicheren Successionen der Gesetzgeber alle nur erdenkliche Sicherheits-Maaßregeln in seinen gesetzlichen Vorschriften getroffen hat, kann man nicht wohl tadeln; daß er aber dieselben kostspieligen, für die kleinern Städte und Dörfer in so mancher Hinsicht entbehrlichen, ja oft ganz unzweckmäßigen Vorschriften ohne Unterschied der Oerter und Personen erlassen hat, muß den Vorwurf begründen, daß er das Landleben, das Landvolk, seine Bedürfnisse entweder nicht gekannt, oder nicht berücksichtiget hat.

De minimis non curat Praetor ! ! !

In Frankreich, wo die großen Landgüter nicht so getheilt sind wie im Rheinkreise, wo die großen Gütercomplexe noch existiren und in den Dörfern ausser dem großen Gutsbesitzer, oder allenfalls seinem meist wohlhabenden Pächter, nichts als arme Taglöhner anzutreffen sind, auf welche keine große Rücksicht genommen wird, mag wohl dieser aus dem Gesetze entspringende Uebelstand nicht so fühlbar seyn.

Allein im Rheinkreise, wo so zu sagen, Alles vom Ackerbau lebt, wenige oder keine Fabrikanten, noch weniger große Handelsleute zu treffen sind, wo in den beiden Hauptstädten, Speyer und Zweybrücken, jeden Morgen das Kühhorn die Heerde auf den Weideplatz

ruft; das Eigenthum in der Art zerstückelt ist, daß sogar die Taglöhner beynahe allenthalben einige Feldstückchen besitzen; wo demnach die kleinen Gutsbesitzer zwey Drittheile der ganzen Bevölkerung ausmachen, ist die Behauptung wohl kein Frevel, daß die, für Großstädter entworfene französische Gesetzgebung, für unsere Provinz nicht passet, in den meisten gerichtlichen Verhandlungen einen wahren Mißstand darstellt, den Rheinbayer in seinem täglichen einfachen Verkehr empfindlich stört und ihm die Vortheile nicht sichert, die jeder Bürger von einer soliden, auf Volkssitten und Gewohnheiten gegründeten Rechtspflege zu erwarten, berechtiget ist.

So wenig der Louvre-Pallast, das Invalidenhaus, die reichen Equipagen und Livreen, der Glanz des Hofes, die Theater, die Börse, das Getöse und die Gewohnheiten der Hauptstadt in eines unserer Dörfer versetzt werden könnten, eben so wenig eignen sich die Gesetze dieser Hauptstadt für unser Landvolk. Wie können wohl die, für reiche Leute, für bedeutende Geschäfte, für beträchtliche Summen, für die wichtigsten Gegenstände klug und weißlich berechnet und vorgeschriebenen Cautelen und für jedes mögliche Vorkommniß verordneten weitläuftigen und kostspieligen Formalitaten auf den beschränkten Wirkungskreis auf die unbedeutenden Verhältnisse, den beengten Verkehr eines einfachen Landmannes passen?

Hier sollen nur einige Beispiele aus dem Leben und den Vermögens-Umständen eines Großstädters, verglichen mit jenen des Landmanns, den augenfälligen Kontrast darstellen, den die Anwendung der für beyde

ergangenen allgemeinen Gesetze, nothwendig erzeugen muß.

Der Großstädter, er sey Staatsmann, ein Krösus, ein Banquier oder auch nur ein Handels- oder Geschäftsmann, wird zu sehr von seinem Amtsberufe, von dem Hofleben, dem Treiben und den Gewohnheiten einer Hauptstadt, den Vergnügungen und seinen eigentlichen Nahrungs-Geschäften ergriffen, als daß er irgend eine gerichtliche Handlung, einen Rechtsstreit, wenn seine Gegenwart nicht unumgänglich erfordert wird, selbst verfolgen könnte; er überläßt sie gewöhnlich seinem Notär, Advokaten oder Huissier, bekümmert sich kaum um den Fortgang der Sache und erfährt nur das Resultat, um seinen augenblicklichen Unwillen über den ungünstigen Ausgang zu äussern, oder aber dem Bringer froher Kunde, seinen flüchtigen Dank, nebst einer angemessenen Belohnung auszudrücken. Der Verlust einiger tausend Franken ist kaum fühlbar für den Bewohner der Hauptstadt, und einige hundert Franken mehr oder weniger Kosten zerrütten dort keine häußliche Verhältnisse.

Im Rheinkreise hingegen besorgt jeder Einwohner seine kleinen Geschäfte selbst, er sucht zwölf Kreuzer Botenlohn zu ersparen und macht den Weg selbst; wo er selbst bey Gericht erscheinen und vorstehen kann, bestellt er selten einen Mandatar, er berechnet bis auf einen Krenzer die Kosten einer Vorladung, einer Opposition, einer Pfändung; und der Verlust eines geringen Prozesses bringt ihn oft um den größten Theil seines Vermögens und seines häuslichen Glücks. In Paris leben 500 Millionärs, mehrere tausend Eigen-

thümer von Häusern, deren jedes eine halbe Million werth, und zwanzig bis dreißig tausend Franken Miethe abwirft. In unserm Rheinkreise sind unter 200 Dörfern von hundert Häusern, eben so vielen Einwohnern und einer Gemarkung von 1200 Morgen Feld, jedoch keine zehn, die ein einziges jener Pariser Häuser werth sind, wenn auch auf dem ganzen Gemeinde-Bezirk keine einzige Hypotheke ruhete, was heute nirgends mehr der Fall ist.

Und dieselben Gesetze, derselbe Geschäftsgang, dieselben Förmlichkeiten sollten für so verschiedenartige Menschen passen. Ja, man sollte es kaum glauben können, in den meisten einfachen gerichtlichen Handlungen sind mit kleinen Abänderungen die Gerichts-Taxen und durchgängig die Registrirungs-Gebühren für alle Staatsbürger ohne Unterschied gleich, also für den Pariser Prasser und für den dürftigen Taglöhner auf dem Dorfe. Man durchgehe die verschiedenen Tax-Ordnungen und das Gesetz über die Registrirungs-Gebühren, und meine Behauptung wird sich in allen Fällen bewähren, welche das Gesetz den sogenannten fixen Gebühren unterwirft.

Dieser Mißstand würde noch auffallender werden durch die näher zu deducierende Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Vorkommnisse.

Eine Deduction dieser Art erfordert freilich die Zergliederung aller, auch der kleinsten Umstände einer prozessualischen Handlung und ihrer Fügung in die vorgeschriebene gesetzliche Form; und so nehme ich denn unsern berühmten Codex der bürgerlichen Prozedur zu Handen; dieses als Muster so sehr empfohlene Com-

pendium aller nur erdenklichen, auf jeden möglichen Fall vorhergesehenen, für das Land meist unbehrlichen, weitläuftigen, und so kostspieligen als unzweckmäßigen, jedoch strenge gebotenen Formalitäten, Vorsichtsmaaßregeln, Ceremonien und Plusmachereyen, über welche der ehrliche Mann die Achseln zuckt, und die der listige Betrüger alle genau in das Auge faßt und pünktlich befolgt, wenn sie als Deckmantel seiner unredlichen Absichten dienen sollen.

Früher schon hatte ich Gelegenheit, eine Bemerkung zu machen, die hier auch nicht am unrechten Orte seyn dürfte. Keine Bücher waren je regelmäßiger geführt, als jene der Kriegskommissäre, Magazinsverwalter oder Verpflegungsbeamten der Armee; und in welcher Klasse der Rechnungsbeamten, wurde wohl mehr Spuck, mehr unerlaubter Gewinn, mehr Betrug wahrgenommen, als in dieser?

Gaunerey, Arglist, Verdorbenheit, die sich täglich in größern Städten, in jedem Momente, dem Beobachter als heimisches Unheil zeigen, waren die bösen Geister, welche die Verfasser unseres Code de procédure bey ihrer Arbeit geleitet und verfolgt haben. Für und gegen Diebe und Betrüger scheint dieses Meisterwerk der Verfänglichkeit, dieses Bollwerk der Chicane, dieser treue Wegweiser aller unredlichen Prozeßführer entworfen zu seyn.

Viele Kapitel dieses Coder sind eben so viele Schanzgräben oder Pallisaden, welche das Eindringen in die Audienzstube der Richter verhindern, oder Fallstricke für die Partheien, wodurch die einfachsten Sachen verwickelt und in die Länge gezogen werden können.

Das wenige Gute welches dieses Buch enthält, betrifft

die nothwendige Geschäfts-Ordnung und die Bestimmung der Zeitfristen. Alles Uebrige ist in meinen Augen von keinem Nutzen, entbehrlich und der eigentlichen Rechtspflege wesentlichen Schaden bringend.

Die colossale Arbeit, diese Sammlung von überflüssigen, so recht ausstudierten, oft mit den Haaren herbeigezogenen, zeit- und geldraubenden Formalitäten Punkt vor Punkt durchzumachen und zu rezensiren, eckelt freylich jeden an, und mit dem festen Vorsatze es bis an das Ende auszuhalten, zweifle ich noch ietzt, ob der muthigste Unternehmer den ganzen Plunder nicht in das Feuer werfen werde, ehe die Arbeit fertig ist.

Zehnmal schon hatte ich das Buch in der Hand, und jedesmal ergriff mich ein sehr natürlicher Unwillen, jedesmal warf ich es in eine Ecke, ehe ich die Feder ansetzen konnte. Noch heute war ich entschlossen, mich zu überwinden, die 1042 Artikel des Code de procédure zu durchwandern und die An- und Unanwendbarkeit eines jeden derselben auf unsern Rheinkreis, aus dem gemeinen bürgerlichen Leben darzustellen, als ich mich bey der nähern Uebersicht der ersten Artikel schon überzeugt habe, daß mehrere Bände nicht hinreichen würden, eine vollständige Deduction über den französischen Ursprung jeder, dieser tausend Formalitäten, über die diesfalls bey der Diskussion im Staatsrathe erhobenen, mannigfaltigen Contestationen, über die Unzweckmäßigkeit so mancher übertriebenen Vorsichtsmaaßregeln zu liefern.

Ich kann hier unmöglich einige Bemerkungen unterdrücken, die sich mir so ganz natürlich aufdringen. In der Rechtspflege eines jeden Staates schätze ich den Richter höher als die Formen. In meinen Rechts-

händeln, würde ich mich lieber dem Ausspruche eines redlichen türkischen Paschas, als jenem eines tollen, oft leidenschaftlichen Republikaners unterwerfen. Was ich in der neuen Staatsumwälzung Frankreichs mehr preise, als alle Organisationen, ist der feste, täglich mehr wurzelfassende Sinn für Recht und Billigkeit, ist die Achtung der Rechte seines Gleichen, ist der Abscheu gegen Druck und Willkühr. Wären unsere alten Amtsleute in diesem Sinne vor dreißig Jahren erzogen und gebildet worden, wie die jetzigen und künftigen Generationen, hätten sie, wie heute, von oben herunter die Erklärung der Menschenrechte, als Grundgesetz des Reichs vernommen, gewiß Niemand würde gegen das alte Justizwesen geklagt, Niemand eine Abänderung verlangt haben.

Jeder, der den einfachen Geschäftsgang der deutschen Rechtspflege kennt, wird leicht die Ueberflüßigkeit, Entbehrlichkeit und Lächerlichkeit vieler, sub poena nullitatis vorgeschriebenen Verfügungen und zugleich die Nothwendigkeit schleuniger Abhülfe, besonders hinsichtlich der Execution erkennen. Einige Beyspiele sollten, meine ich, hinreichen, um das Einfache, Alte, Zweckmäßige, aus dem frühern Geschäftsgange, vergleichsweise mit dem Umständlichen, Verwickelten, aus dem neuern aufzustellen, und die unverkennbaren Vortheile des alten bis zur Evidenz zu erweisen.

Der Gläubiger einer Summe von 47 fl. klagte ehedessen gen seinen Schuldner bey Amte, und mit 6 fl. Vorlage erhielt er binnen 14 Tagen, nach und nach drey Dekrete der Mahnung, Drohung und Execution. Mittelst dieser geringen Auslage, waren die Mobilien oder Im-

mobilien seines Schuldners gepfändet und veräußert, und der Gläubiger befriediget.

Heute muß er den Schuldner vor das Vermittlungs-Amt vorladen lassen, die Ladung und der Nicht-Vermittlungsakt kosten ihn schon über 6 fl., dann folgt die Ladung an das oft 6 — 8 Stunden entfernte Bezirksgericht, die Aufstellung eines Advokaten. Das erlassene Urtheil, in welchem die Kosten der Ladung und des Anwalds liquidirt sind, beträgt wenigstens 15 fl. Die Kosten der Signification dieses Urtheils, jene des Commandement, der Mobiliar-Pfändung, der Aufstellung eines Hüters, der Affichen, der Versteigerung, laufen noch höher, so daß der Gläubiger die vollen 47 fl. auslegen muß, um dieselbe Summe von seinem Schuldner doppelt wiederum zu empfangen, und bedarf hierzu wenigstens einer Frist von drey bis vier Monaten, wenn er auch durch kein einziges, der hundertfältigen Hindernisse in der Verfolgung seiner Klage gehemmet wird und in seinem Schuldner blos einen passiven saumseligen Debenten zu bekämpfen hat. Wie ganz anders verhält es sich jedoch, wenn dieser Gläubiger durch Oppositionen, Interlocute, oder gar Unzulänglichkeit der Mobilien seines Schuldners, bey jedem Schritt auf neue und sehr kostspielige Schwierigkeiten stößt, und endlich die Güter des Debenten in Anspruch zu nehmen sich genöthiget sieht.

Die gerichtliche Zwangsversteigerung solcher gepfändeten Güter ist bey unserm Code de procédure eine Operation von sechs Monaten, kostet wenigstens hundert Thaler, also dreymal mehr, als die Forderung beträgt, und contrastirt sonderbar mit der, unter der

alten Praxis, mittelst 6 fl. erzielten Erledigung der Sache. (Siehe die Nachschrift)

Zu jener Zeit galten keine, aus der Luft gegriffene Oppositionen, welche heut zu Tag so oft eingestreut werden, um Zeit zu gewinnen, über die das Gericht auf das Neue durch Urtheil zu erkennen hat und welche die ärmere Klasse schon so oft um ihr bischen Habe brachte.

Ich hätte mein Beyspiel, wie jeder einsieht, eben so in einer Schuldforderung von zwey hundert Gulden Kapital nehmen können, wie ich es, um den Contrast augenscheinlicher zu machen, in einer Schuld von 47 fl. aufgestellt habe. Es blieb unläugbar, daß 200 fl. Kosten und Auslagen bey unserm dermaligen Geschäftsgang erfordert werden, um eine Schuldforderung von demselben Betrage auf dem Weg der gerichtlichen Zwangsversteigerung einzukassiren.

Aus diesem ganz richtigen, noch nie widersprochenen Vordersatze, ergeben sich einige, äußerst bedenkliche, ja traurige Corollarien, welche den Credit im Rheinkreise völlig untergraben und den Dürftigen, wie den Mittelmann dem täglich mehr umgreifenden Wucher, dem Druck der Israeliten und sohin, dem unausbleiblichen Verderben Preis geben.

Der erste Folgesatz ist, daß bey dem immer sinkenden Werthe der liegenden Güter, ein vorsichtiger Kapitalist kein Geld auf Hypotheken mehr leihen kann, wenn er nicht wenigstens den vierfachen Werth des Darleihens, in seinem Unterpfande findet.

Zweitens. Daß eine Hypotheke unter 200 fl., die nicht die erste ist und wenigstens den dreyfachen jetzigen Werth an Gütern in sich faßt, bey den vielen

Schwierigkeiten, die mit der Einkassirung verbunden sind, ein sehr precäres Eigenthum ist, auf welches der Besitzer gerne 10 — 15 und 20 Prozent verliehrt, um es zu realisiren.

Drittens. Daß hiernach Pupillen, Curanden, Kirchenfabricken, Almosen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Vermögen von jeher in kleineren Geldportionen ausgelichen wurde, nicht nur in ihrer Verwaltung, sondern auch in der Realisirung ihres Vermögens einen auffallenden Verlust erleiden und leider, allen Verlegenheiten, welche dieser Uebelstand nach sich ziehet, ausgesetzt sind.

Viertens. Daß in einer Geldnoth wie die jetzige, in einem Augenblick, wo die niedrigen Fruchtpreise den Arbeitslohn des Ackermanns kaum belohnen, die Lage der Schuldner, wie jene ihrer Gläubiger, die unbehaglichste werden muß, und durch die überhand nehmenden Verfolgungen der Gerichtsboten, alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig in Gährung und gehässige Leidenschaften gejagt, einen Gerichtsgang verfluchen müssen, der so viel Unheil über sie bringt.

Beyspiele ähnlicher, unverhältnißmäßiger Kosten in den einfachsten Rechtssachen, könnte man hundertweiß aus allen Materien der Rechtswissenschaft, wollte man jeden geringen Rechtsstreit anführen, von seinem Entstehen an, bis zur Erledigung, durch den verwickelten Zirkel der gerichtlichen Formalitäten durchführen, und auf ihre pünktliche Anwendung aufmerksam machen.

So muß der geringe Raum im Allgemeinen auf die Vortheile der Ehescheidungen, der Gütertrennungen Verzicht leisten, weil er bey allem Rechte nicht im

Stande ist, die Kosten aufzutreiben, die der Formalitätenkram in solchen Fällen nach sich ziehet.

Die minder reiche Klasse muß demnach so mancher Wohlthaten der neuen Gesetzgebung entbehren, und dagegen die Nachtheile doppelt empfinden, die sich aus dem umständlichen Geschäftsgang ergeben.

Les plus riches ont fait la loi: heißt es hier mit Recht, und diese Reichen haben nur für sich, für ihre fetten Prozesse, für den Schutz ihrer Rechte, für die Erhaltung ihres Eigenthums gesorgt.

Wie kommt es aber, wird man hier einwenden, daß diesen Uebelstand niemand rügt, daß keine Abänderungen in Vorschlag gebracht werden? Finden denn die Richter, die Staatsbehörden, die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten ihren Vortheil, ihr Behagen bey diesem Uebelstande? Ich glaube es nicht. Alle sind durch den Formalitäten = Quark übermäßig beschäftiget, sehr oft unnöthigerweise gequält, und der rechtliche Mann ist in seinem Innern empfindlich beleidiget, über das Mißtrauen des Gesetzgebers gegen den Beamten, welches Mißtrauen allein die übergroße Vorsicht in allen gerichtlichen Verhandlungen gebieten konnte.

Jeder von ihnen verwünscht nur zu oft das Unnütze, Entbehrliche und Lächerliche, das er täglich in diesem Quarke wahrnimmt, geht aber seinen Schlendrian fort, sieht allenthalben nur die mächtigen Hindernisse, welche der Abhülfe im Wege stehen, und hütet sich, die Schlacken von dem Gebäude hinweg zu räumen, aus Furcht das Fundament selbst zu verletzen.

Die heiligen Pfeiler auf denen unser Tempel der Gerechtigkeit steht, sind die Menschenrechte, Gleichheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Unabhängigkeit und

Inamovibilität der Richter. Diese können aber und müssen beybehalten werden, wenn auch der Formalitätenkasten zerschmettert wird.

Kann denn der Friedensrichter nicht öffentlich Recht sprechen auf eine Ladung die für 8 Kreuzer durch seinen Amtsboten gegeben wird; können denn die Mobilien, das Häuschen oder Grundstück eines Schuldners nicht anders gepfändet werden, als durch ein doppeltes Protokoll, nicht anders gehütet werden, als durch einen Gardien, nicht anders versteigert werden, als auf einem fremden Markte nach vorhergegangenen, kostspieligen nichts bedeutenden Affichen?

Kann denn der Friedensrichter, der seinen Gerichtsbaren der nächste ist, nicht eben so gut über die leichtsinnige, mündlich eingelegte Opposition, über jeden Einwand gegen die Execution, ohne Kosten summarisch erkennen, als das entferntere Bezirksgericht nach einer kostspieligen, durch einen Gerichtsboten in festgesezten Zeiträumen eingelegten Opposition, über deren Motive erst durch Advokaten in öffentlicher Sitzung plaidirt werden muß? Können die Güter-Veräusserungen und Vermögens-Abtheilungen in welchen Pupillen oder Abwesende betheiliget sind, durch gewissenhafte Notarien nicht eben so gut vorgenommen werden, ohne kostspielige, durch beeidigte Experten vorgenommene Abschätzung, Affichen und Einrückung in das Intelligenzblatt, die alle doch nur ein Local-Interesse haben, von Niemanden gelesen werden und alle von Paris herstammen, wo die Publikation durch die Schelle lächerlich wäre und kein anderes Bekanntmachungsmittel möglich ist, als mit Anwendung aller dieser frivolen, unzweckmäßigen Formalitäten?

Können die Verzweigungen der Hypothekenordnung die allein schon Stoff zu einem eigenen Traktate liefern und gegen die alte Ordnung so sehr kontrastiren, die Garantieklagen, die Zeugenverhöre, die Localbesichtigungen, die Mittheilungen der Klageschriften, die Expertisen, Nullitätsklagen, die Verhandlungen über das faux incident civil, die bey uns selten sind, in Frankreich aber current seyn müssen, da der Gesetzgeber im Titel 11. des Code de procédure diesem richtigen Vorkommniß 37 volle Artikel gewidmet hat, die Recusationen, die Abwesenheits-Erklärungen, Kautions-Leistungen, Gütertrennungen und Ehescheidungen, die Erkenntnisse über Saisies-arrêts, hauptsächlich aber sämmtliches Verfahren in der Execution, dann die Collocationen, die Anlegung und Abnahme der Siegel, die Inventarien, Verzichtleistungen auf Verlassenschaft, die Curatelen der Vacantmassen, und wie die tausend Fälle alle Namen haben, die dieser so vorsichtige Code de procédure alle so genau bestimmt, in allen ihren nur erdenklichen Verzweigungen und Umständen bezeichnet, können diese Vorkommnisse nicht alle auf einfachere Regeln, auf ihre Hauptsache, auf kürzere Wege geleitet werden, besonders, wenn sie auf unbedeutende Summen, auf unvermögende Personen, auf die Verhältnisse der geringern und bey uns so zahlreichen Menschenklasse Bezug haben? Kann der Diskretion rechtlicher Beamten nicht etwas mehr überlassen werden, besonders, wenn sie einer strengen Aufsicht, einer öftern Rechenschaft, und ihre Akten der allenfalls nöthigen Revision ihrer Obern unterworfen werden? Muß denn die poena nullitatis, die in dem Code de procédure hundertmal vorkommt, allenthalben so streng beybehalten werden, daß die Attention des Beamten

durch den Wust der unzähligen Formalitäten absorbirt, und oft hierdurch die Hauptsache vernachläßiget wird? Könnte es denn dem beyderseitigen Willen der Partheien nicht überlassen werden, mit strenger Beybehaltung, oder mit Hinweglassung der entbehrlichen Formalitäten ihr Recht zu verlangen, und im Falle sie hierüber nicht einig wären, das richterliche Ermessen über die anverlangte Beobachtung der einen oder andern Formalität entscheiden?

Freylich wird hier jede Abänderung große Schwierigkeiten darbieten; allein Männern vom Fache, denen die Anschauung des menschlichen Lebens, die Sitten und Gewohnheiten ihrer Mitbürger aus allen Klassen nicht unbekannt sind, wird es weniger schwer fallen, unser Justizwesen von allem Ueberflüßigen, Entbehrlichen zu reinigen, mit sorgfältiger Beybehaltung alles dessen, was unsere Rechtspflege, Großes, Schönes und Schützendes in sich fasset, die vielen unnützen zeit- und geldraubenden Formalitäten weg zu räumen, die allein unseren dem Zeitgeist so wesentlich entsprechenden Institutionen in der Beurtheilung fremder Legisten schaden, und deren Aufnahme in den Nachbar-Staaten im Wege stehen.

Welches sind denn aber die großen Hindernisse, die hier der Verbesserung im Wege stehen? Man sollte glauben, es gehörte etwas mehr als gewöhnlicher Muth dazu, frey und offen der Regierung zu sagen, was Noth thut.

Unsere Gerichtspflege hängt durch das in Deutschland unbekannte Einregistrement, durch das sehr theure Stempelpapier mit den Finanzen so enge zusammen, daß bey jeder vorzuschlagenden Abänderung dem Aerar nothwendig Schaden und Abbruch erwachsen müssen. Allein auch hievon läßt sich ein Wort sprechen, beson-

ders wenn allgemeine und gegründete Unzufriedenheit als nothwendige Folge des bestehenden Geschäftsgangs zu befürchten ist.

Ich nehme den Fall an, daß aus den einfachen Gebühren der Registrirung, aus dem Verkehr der Gerichts-Akten, aus dem Erlöß des Stempels 100 bis 150,000 Gulden des Jahrs dem Aerar zufallen, und dem Staate dieser Beytrag aus dem Rheinkreise unentbehrlich seyn sollte; würde sich nicht jeder Gutsbesitzer, jeder Kapitalist, jeder Handels- und Gewerbsmann gerne eine kleine Zulage zu seiner Grund- Personal- Mobiliar- Thür- Fenster- und Gewerbssteuer gefallen lassen, wenn er dadurch eine einfachere, schnellere und weniger kostspielige Justiz erlangen könnte?

Jeder zahlt ja gern seinen Beytrag zur Feuer-Assecuranz, um ruhig zu schlafen und sein Eigenthum gegen die Flammen zu schützen; wie sollte ihn ein kleines Opfer gereuen, wenn er sein Vermögen, das Vermögen der Pupillen, der öffentlichen Anstalten, der Kirche und Wohlthätigkeit, gegen den Raub der Alles aufzehrenden Formalitäten assecuriren, wenn er hierdurch den Credit wieder herstellen, den Genuß und Besitzstand der Kapitalien sichern, seine dürftigen Mitbürger der Habsucht der Juden und dem Wucher entreißen, die Pforte des Tempels der Justiz jedem zugänglich erhalten, und somit den verlornen Wohlstand, das öffentliche Zutrauen, die allgemeine Zufriedenheit wieder herbeiführen, und die durch Noth, Elend, List und Betrug gesunkene Moralitat nach und nach wieder herstellen könnte?

Wer ein solches Opfer nicht willig brächte, verdient nicht Bürger eines wohlgeordneten Staats zu

seyn, kennt den edlen Zweck seines Daseyns nicht, oder ist einer jener Elenden, der bey ihren zerrütteten Umständen, in dem allgemeinen Mißvergnügen ihr Heil suchen, und die Chicanen bey dem drohenden Schiffbruch als den lezten Balken ansehen, der sie noch augenblicklich retten kann.

Für diese Menschen sollten eigentlich keine Gesetze gelten; sie erkennen ihre Wohlthaten nicht, und rufen sie nur an, um ihre Ränke, ihre Treulosigkeit, zu verbergen. Und gerade für diese Menschen sind leider unsere Gesetze und Formalitäten erwünscht.

Was mir die frohe Aussicht gewährt, daß endlich die Regierung selbst die Nothwendigkeit einsehen wird, diesen Stand der Dinge abzuändern, ist der Umstand, daß ihre eignen Rentmeister im Rheinkreis ihre Ausstände nicht anders als mittelst der Gerichtsboten einziehen können, alles Ungemach, alle Beschwerlichkeiten und die Unzweckmäßigkeit der lästigen Executions-Mittel täglich fühlen, und über die Execution selbst, die sich ins Unendliche zieht, so manchen Verlust für das Aerar tragen müssen.

Dieser Nothstand wird bey den abnehmenden Kräften, bey den schwindenden Hülfsmitteln des Landmanns immer fühlbarer; und will in die Zukunft das königliche Aerar nicht jedes Jahr die Hälfte seiner Ausstände einbüßen, will die Regierung nicht die Hälfte der Bewohner des Rheinkreises in kurzer Zeit am Bettelstaabe wandern sehen, so muß baldige Abhülfe erfolgen.

Das Zutrauen und der hergestellte Credit haben ja schon so mancher Provinz in ihrer mißlichen Lage geholfen. Ohne Abänderung unseres umständlichen Exe-

cutions- und Formalitäten-Weſens, iſt aber bey uns an keinen Credit, an kein Zutrauen mehr zu denken.

Unmöglich kann ich mich hier enthalten, von dem ſo ſehr verſchrienen, mit unſerer Execution ſo nahe verwandten Gerichtsboten-Amte, einige Worte zu ſagen.

In Frankreich, woher uns dieſes Inſtitut gekommen iſt, waren ehedeſſen die Huiſſiers ſelbſtſtändige nicht unbedeutende Beamten; ſie begleiteten finanzirte Stellen, welche oft den Innhaber 20 — 30,000 Franken Ankaufspreis koſteten. Dieſer Kaufpreis diente dem Staate ſowohl, als dem Publikum als Bürgſchaft für die geſetz- und ordnungsmäßigen Handlungen des Huiſſiers. Die Vollziehung aller Urtheile war ihnen allein überlaſſen; ſie waren größtentheils vermögende Leute, welche ihren Klienten ſelten einen Koſtenvorſchuß abnahmen, die ſchuldigen Summen, durch ein ſtillſchweigendes Mandat als Porteur des pièces in Empfang nahmen, gültig quittirten, und dann erſt mit den Parthien Abrechnung hielten. Dieſe Beamten verlohren ſchon viel von ihrem Anſehen, als ſie in der Revolution, zwar unter ihrer alten Benennung, jedoch ohne Bürgſchaft und wie Profeſſioniſten mit Patenten verſehen, in die neue Gerichts-Ordnung eintraten. Ihre Ernennung gieng nicht mehr wie ehedeſſen von der Regierung aus, und ſtatt den Cours souveraines und ihren mächtigen General-Prokuratoren allein, als Huissiers royaux untergeordnet zu ſeyn, wurden ſie unter die nähere Aufſicht der Staatsbehörden bey den Diſtriktsgerichten, und der Friedensrichter geſtellt.

Die Wahl der neuen Huiſſiers fiel meiſtens auf minder angeſehene, minder unterrichtete, und man darf

es wohl sagen, hie und da auf minder moralische Menschen; die Achtung für das Amt sank allmählig und ihre neue Titulatur als Gerichtsboten, war nicht geeignet, die Achtung wieder herzustellen.

Doch war ihr Amt noch immer eines der einträglichsten, und es war nichts Seltenes zu hören, daß ein Huissier, seinen jährlichen Verdienst auf das Vierfache eines Richtergehaltes getrieben habe. Einige unter ihnen waren fleißig, haushälterisch und erwarben sich ein recht artiges Vermögen. Viele aber benutzten die tägliche Gelegenheit, zu Pferd und in Chaisen von einer Gemeinde zur andern in ihren Berufsgeschäften zu wandern, verweilten oft und lange in den Gasthäusern, überließen sich dem Trunke und dem Wohlleben, zogen für ihre Klienten Gelder ein, die ihnen durch die Finger liefen, und wurden durch die Tribunale ihrer Stellen entsetzt oder starben gantmäßig, wodurch für ihre Parthien oft bedeutender Verlust entstand, das Zutrauen und die Achtung des Amtes schwanden und die Gerichtsboten im Allgemeinen so arg verrufen wurden.

Seit 1814 sind allein in Frankenthal und Oggersheim zwei Huissiers gantmäßig gestorben, und einer im Zustand des offenbarsten Banquerots und mit zeitlicher Thurmstrafe seiner Stelle entsetzt worden. Dies als Beweis meiner Behauptung.

Doch muß ich hier freymüthig bekennen, daß im Allgemeinen das Amt mehr, als die Personen, die mit den Verrichtungen verbundenen, zu keinem Ende und vielen Vorlagen führenden Formalitäten mehr noch, als die Gerichtsboten selbst, den Unwillen allenthalben gegen sie rege gemacht haben.

Es wäre vielleicht möglich bey einer verbesserten Ordnung, der Gerichtsboten ganz zu entbehren, und die Fähigkeit und guten Eigenschaften vieler unter ihnen, zweckmäßiger zu benutzen.

Zu bloßen Ueberträgern der Dekrete, also zu Boten im eigentlichen Sinne, sind sie zu vornehm und zu kostbar; zu Auspfändern, Hütern, Hinwegträgern der gepfändeten Gegenstände, eignen sich meines Erachtens die Ortspedelle eher als die Huissiers, und zur Versteigerung der fahrenden Pfandobjekte würde ich ohnmaßgeblich, unter Aufsicht der Friedensrichter, die Polizei-Commissarien oder Adjunkten in jedem Orte vorschlagen. Die gepfändeten Liegenschaften würden gewiß zweckmäßiger, mit Umgehung aller überflüßigen Kosten, eines störenden Zeitaufwandes und zum größten Vortheil der Gläubiger und der Schuldner, durch die Notarien, als durch die Gerichte, versteigert werden. Zu körperlichen Verhaftungen, welche auch in das Fach der Gerichtsboten einschlagen, würden sich ohnedies die Gensd'armen besser gebrauchen lassen können, als die Gerichtsboten.

Dies sind, ich wiederhole es, nur Andeutungen und keineswegs Vorschläge zur Verbesserung unserer Gerichtsordnung.

In einem zusammenhängenden Codex, dessen Verfügungen mit unsern Constitutionen, Institutionen und allgemeinen Gesetzgebung so fest zusammen hangen, lassen sich ohne den größten Nachtheil keine einzelne Theile so leicht herausschieben und durch andere ersetzen.

Es müssen desfalls die erfahrensten, klügsten, im Geschäfte grau gewordenen Juristen und Staatsmänner zu Rath gezogen werden. Von diesen erwar-

tet der Staat die angemessenen Vorschläge. Diese allein können durch Klugheit, Weisheit und tiefe Ueberlegung, die so sehr gewünschten Verbesserungen angeben.

Was Noth thut, kann der Bürger wohl einsehen und in Anregung bringen, wie der Patient dem Arzte seine Schmerzen klagt; die Aerzte sind hier die sachkundigen Geschäftsmänner. Von diesen allein können die zweckmäßigen Heilmittel angeordnet werden. Es genüge mir die Anzeige der Krankheit gemacht, die Symptome beschrieben, und die drohende Gefahr des Uebels angedeutet zu haben. Die Verordnungen erfolgen gewiß, und mit ihnen die Genesung.

Mögen doch unsere Staatsmänner, diese aus dem Herzen, nach reifem Nachdenken und in der vollesten Ueberzeugung ohne irgend eine Nebenabsicht entquollenen, ganz auf Wahrheit gegründeten, den nächst allgemeinen Wunsch des Volks ausdrückenden Bemerkungen, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und dem bedrängten Rheinkreise durch schleunige Abhülfe die einzige Wohlthat schenken, deren er sich in seiner traurigen Lage noch zu erfreuen haben kann.

Frankenthal, 1820.

(L. S.)

Während des Drucks dieser kleinen Denkschrift hat sich Folgendes bey dem hiesigen Bezirksgericht ereignet:

Den 3. August 1820, wurden auf Ansuchen Herrn Karl Zöller in Mannheim die Güter seines Schuldners Bartholomäus Schneider in Ellerstadt, durch Zwangsversteigerung öffentlich veräussert. Die Forderung des Gläubigers an Hauptsumme war 160 fl. Aus der Versteigerung wurden erlößt 217 fl. und die Kosten der Prozedur gerichtlich taxirt zu 242 fl. 37 kr.!!! Der Schuldner hat demnach seine Güter eingebüßt und der Gläubiger verliert nicht nur sein Kapital nebst Interessen, sondern noch 25 fl. 37 kr. an den vorgeschossenen Kosten.

Diese gerichtlich beurkundete Thatsache allein, bestättiget zum Ueberfluß meine aufgestellte Behauptungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

11/96

R. Buchner
Buchbinderei
4098 Holtenhann